

rechtliche Informationen

zur Kindertagespflege bundesweit

Auszug aus dem Handbuch Kindertagespflege des „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“:

„Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter drei Jahren. Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Für sie kann (auch zusätzlich) eine Förderung durch die Betreuung in Kindertagespflege in Frage kommen.

Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Alternative sein.“

Die Grundsätze für die Kindertagespflege sind im Sozialgesetzbuch VIII in den Paragraphen 5, 22, 23, 24 und 43 sowie im Kinderbildungsgesetz NRW in den Paragraphen 3, 4, 17 und 22 geregelt.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII):

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiZ):

§ 3 (Fn 3) Aufgaben und Ziele

§ 4 (Fn 5) Kindertagespflege

§ 17 (Fn 5) Förderung in Kindertagespflege

§ 22 (Fn 6, 16) Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

Anträge und weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten Ihrer Stadt.

Stand: 05.05.2019



Berufsverband für
Kindertagespflegepersonen NRW e.V.
Kommunalgruppe Bedburg

Kontakt Daten

Kommunalgruppe Bedburg

Monika Geyer
Monika Meyer

E-Mail: kg-bedburg@bvk-nrw.de

Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

Barbara Lieske
(1. Vorsitzende und Geschäftsführerin)

Gosse 10
42699 Solingen

Telefon: 0212 88.13.65.66

Mobil: 0152.54.63.49.22 (auch per WhatsApp)

Faxbox: 03212.88.24.555 (inkl. Voicemail)*

E-Mail: info@bvk-nrw.de

*zentrale Voice/Faxbox – die Gebühren richten sich nach Ihrem Telefon-Anbieter.

Quellennachweis

Fotos: © Andrea Wahl, ©Andrea Krieger und ©pixabay.com
Alle im Flyer verwendeten Bilder sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung des Urhebers nicht verwendet werden.

© BVK-NRW e.V.

Sämtliche Inhalte wie Fotos, Logos und Texte sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert oder verändert werden.



Grafische Umsetzung
Nach einer Vorlage von Andrea Wahl.



Sponsoring-Partner
Klimaneutraler Druck mit CO2 Ausgleich



Berufsverband für
Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

Kommunalgruppe *Bedburg*

ohne **BINDUNG**
keine **BILDUNG**



www.bvk-nrw.de

www.bvk-nrw.de



die Kinderbetreuung

durch Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflege



Was ist Kindertagespflege?

Individuelle und familiäre Betreuung mit Herz.

Als Merkmal gegenüber der institutionellen Kindertagesbetreuung zeichnet sich die Kindertagespflege in der Regel durch ein familienähnliches und -ergänzendes Profil aus. Sie ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot. Insbesondere Kinder unter drei Jahren können hier sowohl eine intensive individuelle Zuwendung als auch eine dem Alter angemessene Pflege und Versorgung in einem familienähnlichen Umfeld erfahren.

Die Kindertagespflegeperson steht in enger emotionaler Verbindung zu dem Tageskind und fördert seine emotionale, soziale, kognitive und körperliche Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Durch die kontinuierliche Beziehung wendet sich die Kindertagespflegeperson dem Kind aufmerksam zu, ganz nach dessen individuellen Erfordernissen.

Dem Tageskind bietet die Kindertagespflege die Chance, sowohl Beziehungen zur Tagesfamilie als auch zu weiteren Kindern aufzubauen. Damit erweitert es seine sozialen Kompetenzen in einem überschaubaren und geschützten Rahmen. Es kann mit anderen Kindern und in unmittelbarer Begleitung der Kindertagespflegeperson neue Handlungs- und Lernmöglichkeiten erproben.

Diese individuelle Förderung fordert die Kindertagespflegeperson in besonderem Maße und setzt eine professionelle Einstellung und Arbeitsweise mit fachlichen Kenntnissen voraus.

(Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege)

In den meisten Städten gibt es mehrere Möglichkeiten der Kindertagespflege. Entweder die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson oder in Großtagespflege durch max. 3 Kindertagespflegepersonen.

Die Kinderbetreuung findet im Privathaushalt oder in angemieteten Räumen statt.

Wer sind Kindertagespflegepersonen?

Kindertagespflegepersonen sind auch unter der Bezeichnung „Tagesmutter“ und „Tagesvater“ bekannt.

Welche Voraussetzungen müssen Kindertagespflegepersonen erfüllen?

Alle Tagesmütter und Tagesväter verfügen über eine gültige Pflegeerlaubnis nach Maßgabe des §43 SGB VIII und werden von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe betreut und kontrolliert. Die Pflegeerlaubnis wird nach vorherigem Hausbesuch, Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, Gesundheitsuntersuchung, Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, Erste Hilfe Kurs und Qualifizierungsmaßnahme inkl. Abschlussprüfung ausgestellt. Alle 5 Jahre müssen Kindertagespflegepersonen die Verlängerung der Pflegeerlaubnis beantragen.

Die meisten der oben genannten Kriterien müssen für die Verlängerung erneuert werden. Zusätzlich müssen jährliche Fortbildungsstunden nachgewiesen werden.



Wussten Sie, dass

- Kindertagespflege und Kindertagesstätte laut KiBiZ als Betreuungsangebot gleichgestellt sind?
- die Kindertagespflege auch einen Bildungsauftrag hat?
- jede Kindertagespflegeperson eine Qualifizierungsmaßnahme absolviert hat?
- sie/er jährlich mehrere Fortbildungen besucht?
- der Betreuungsschlüssel in der Kindertagespflege maximal 1 : 5 bzw. maximal 3 : 9 in Großtagespflege ist?
- die Kindertagespflege laut aktuellen Forschungsergebnissen zur Bindungstheorie Kontinuität und Stabilität im Betreuungsalltag durch die konstante Betreuungsperson bietet?
- die Betreuungszeiten mit der Tagesmutter/dem Tagesvater individuell abgesprochen werden können?
- Kindertagespflegepersonen eng mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenarbeiten?
- der städtische Elternbeitrag in Kindertagespflege und Kindertagesstätte gleich ist?
- jedes Kind ab dem 1. Geburtstag das Recht auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege oder Kindertagesstätte hat?
- im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Bereitstellung einer Vertretung verantwortlich ist?

*„Solange die Kinder klein sind, gib ihnen Wurzeln,
wenn sie älter geworden sind, gib ihnen Flügel.“
(Khalil Gibran)*